

## **Niederschrift**

**über die Sitzung des Ortsgemeinderates der  
Ortsgemeinde Todenroth von Freitag, dem 24.06.2022**

### **Anwesenheit:**

Ortsbürgermeister Carsten Neuls  
Beigeordnete Julia Zimmer  
Ratsmitglied Gerd Dietrich  
Ratsmitglied Thomas Stumm  
Ratsmitglied Sascha Zimmer  
Ratsmitglied Udo Zimmer

### **Entschuldigt fehlten:**

Ratsmitglied Oliver Paffenholz

### **Ferner anwesend:**

**Beginn der Sitzung:** 20:00 Uhr

**Ende der Sitzung:** 21:47 Uhr

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

## **Tagesordnung:**

### **a. Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der Sitzung vom 03. März 2022
3. Annahme einer Spende
4. Anschaffung einer Beschattung für den Spielplatz
5. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
6. Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsverfahrens (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)
7. Unterrichtung und Verschiedenes

### **b. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Grundstücksangelegenheiten

### **c. Öffentliche Sitzung**

8. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

## Öffentliche Sitzung

### 1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen von den anwesenden Bürgern gestellt.

### 2. Niederschrift der Sitzung vom 3. März 2022

Es lagen keine Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vor.

### 3. Annahme einer Spende

Die Alfred Thiel-Gedächtnis-Unterstützungskasse GmbH, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund, hat der Ortsgemeinde Todenroth Spielgeräte (Sandkasten, Kinderbank, Erwachsenenbank) zur Aufstellung auf dem Spielplatz im Wert von insgesamt 1300,00 € gespendet. Vermittelt wurde die Spende von dem Westenergie Mitarbeiter vor Ort, Herrn David Hoffmann, wohnhaft in Sohren.

Für die Aufstellung der Geräte werden seitens sechs Todenrother Bürger je drei Stunden an Eigenleistung (18 x 10,00 € = 180,00 €) erbracht.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Sachspenden sowie der Eigenleistung.

**Abstimmungsergebnis:** 6 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

### 4. Anschaffung einer Beschattung für den Spielplatz

Um die Kinder im Sandkasten zum einen vor der direkten Sonneneinstrahlung zu schützen und zum anderen eine Abdeckung zu haben, welche verhindert, dass Katzen und andere Tiere ihr Geschäft im Sandkasten erledigen, wird eine verstellbare Beschattung angeschafft.

Angebote mit entsprechenden Vorgaben wurden bei folgenden Firmen eingeholt:

1	<b>Spiel- und Anlagenbau Baschnagel</b>	<b>Grafenhausen</b>
2	<b>Backwinkel</b>	<b>Online-Shop</b>
3	<b>RO-Flex GmbH</b>	<b>Karlstadt</b>

Die eingereichten Angebote wurden verglichen und überprüft. Nach rechnerischer und technischer Prüfung der eingegangenen Angebote, ergibt sich die folgende Aufstellung:

Bieter Nr.	Typ/Modell	Preis	Bemerkung
1	Sonnensegelanlage 3x3	1245,00 €	
2	Sonnensegelanlage 3x3	438,00 €	Nicht als Abdeckung geeignet
3	Sonnensegelanlage 3x3	1084,88 €	

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Todenroth beschließt, den Kauf der Beschattung an die gesamtgünstigste Bieterin, die RO-Flex GmbH zum Angebotspreis von **1084,88 €** zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** 6 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

## 5. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aktuell bestehen in der Verbandsgemeinde fast 40 verschiedene Hundesteuersatzungen. Dies führt nicht nur zur Unüberschaubarkeit und einem erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern auch zum Unverständnis und Konfliktpotential mit den Bürgern. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuersatzung gemäß der Entwurfsfassung unverändert zu beschließen. Die Harmonisierung der Hundesteuersatzungen war auch eine Prüfbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Insbesondere soll sich die Besteuerung sogenannter gefährlicher Hunde nicht mehr nach dem Hunderassenkatalog, sondern gemäß der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nach den im LHundG aufgeführten drei Hunderassen (Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier) orientieren.

Weiterhin wurde bisher ein Multiplikator des Steuersatzes für gefährliche Hunde festgestellt. Dieser soll entfallen und neben den Hundesteuersätzen für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund durch eine einheitlichen Steuersatz für jeden gefährlich Hund, welcher jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt wird, ersetzt werden. Ferner wird die Bemessungsgrundlage für zu versteuernde gefährliche Hunde, die neben anderen voll zu versteuernden Hunden gehalten werden, bestimmt. Die Besteuerung von „normalen“ und „gefährlichen“ Hunden soll nun gesondert voneinander erfolgen.

Darüber hinaus werden die Befreiungstatbestände angepasst. Diese ergeben sich aus der Rechtsprechung oder kraft Gesetz.

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz empfiehlt nunmehr auch die Befreiung für Rettungshunde und sogenannte Schweißhunde. Ebenso für Hunde die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Nicht besteuert ist nach Artikel 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind, Diensthunden und Hunde die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Unter Bezugnahme der zunehmenden Rechtsprechung im Bereich der Hundesteuererhebung ist fraglich, ob die bisher in der Satzung vorgesehenen Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung sich an die Vorschläge der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu halten.

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Form.

**Abstimmungsergebnis:** 6 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

## **6. Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsverfahrens (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)**

Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen eröffnet werden.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg beinhalten die geplanten Änderungen insbesondere:

- Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten auf 900 m sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben, an die zukünftig zudem geringere Voraussetzungen gestellt werden

Nach der letzten Änderung des LEP IV betrug der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten 1.000 m (1.100 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m). Beim Repowering konnten die bisherigen Abstände um 10 Prozent unterschritten werden. Zudem wurde bei der bisherigen Regelung der Abstand praktisch von der Rotorspitze gemessen und zukünftig von der Mitte des Mastfußes.

Beim nun geplanten Repowering kämen somit theoretische Abstände von 720 m zu Siedlungsgebieten in Betracht. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Lärm- Grenzen der TA-Lärm einzuhalten sind, so dass sich ggf. hieraus größere Abstände zu Siedlungsgebieten, insbesondere Wohngebieten, ergeben können.

Beim Repowering wird gegenüber der bisherigen Regelung keine Reduzierung der Anlagen mehr gefordert. Es können gleich viele Anlagen errichtet werden, wie sie bisher bereits vorhanden waren, wenn diese mindestens die gleiche Gesamtnennleistung der alten Anlagen erreichen.

- eine Öffnung von Naturpark-Kernzonen für die Windenergienutzung im Sinne eines als Grundsatz der Raumordnung formulierten Regel-Ausnahme-Prinzips

Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung in den Kernzonen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Bei der bisherigen Regelung war die Nutzung auch nicht ausnahmsweise zulässig.

- eine Herabstufung des bisherigen rechtsverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der Zulassung von Einzelstandorten

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden.

- neue Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Bezüglich der Ertragsschwäche ist auf die Ertragsmesszahl abzustellen.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Des Weiteren sollen die Verbandsgemeinden Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Das vorliegende Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde Kirchberg erfüllt diese Vorgaben bereits.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Todenroth kann der vierten Teilfortschreibung des LEP hinsichtlich der neuen Potentialflächen für Windenergie nicht zustimmen.

- Die Änderung unter (Z) G 163 g hinsichtlich des Konzentrationsgebotes fördert nochmals verstärkt den „Wildwuchs“ der Anlagen. Der richtigere Weg wäre, eine höhere Konzentration von Windrädern an tatsächlich effizienten Orten zu suchen, anstatt noch mehr dafür zu sorgen, dass der gesamte Hunsrück „verspargelt“ wird und noch mehr Dörfer von Windrädern umzingelt werden und der „Rundumlärmbelastung“ unterliegen.
- Auch die Änderung unter Z 163 h belasten die ohnehin schon hohe Lärmbelastung der Hunsrückdörfer noch mehr. Hierbei sind das „Wuschen“ der drehenden Windräder als Lärmquelle ebenso zu nennen, wie die bis in die Dörfer zu hörenden Lüftungsanlagen der Windräder und die Laufgeräusche des Rotors (insbesondere bei älteren Rädern). Die bisher geltenden Abstände müssen somit belassen werden.
- Hinsichtlich eines noch näheren Heranrückens an Siedlungsgebiete im Falle eines Repowerings, wie unter Z 163 i beschrieben, kann nicht nachvollzogen werden, warum eine „repowerte“ Anlage emissionsrechtlich anders einzustufen ist als eine neue Anlage. Dies stellt lediglich eine weitere Unterhöhlung des Mindestabstandes dar.
- Auch zukünftige neue Baugebiete in den Rand-/Außenbereichen der Dörfer würden somit verhindert oder zumindest erheblich erschwert.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **7. Unterrichtung und Verschiedenes**

- a. Kindergartensituation  
Die aktuelle Kindergartensituation wurde besprochen
- b. Abholung neue Spielgeräte  
Aufgrund von Preissteigerungen zum 1. Juli werden die Spielgeräte noch in der nächsten Woche vor dem Monatswechsel abgeholt.
- c. Gemeindeabend  
Der Ablauf und die organisatorischen Regelungen zum Gemeindeabend wurden besprochen.
- d. Glasfaserausbau  
Der aktuelle stand wurde weitergegeben.
- e. Friedhof  
Die zu erledigenden Arbeiten auf dem Friedhof wurden besprochen.

Der Ortsbürgermeister unterbricht die öffentliche Sitzung um 21:25 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

### **Nichtöffentliche Sitzung**

Siehe gesondertes Protokoll

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit um 21:43 Uhr, wird die

### **Öffentliche Sitzung**

fortgesetzt:

#### **8. Bekanntmachung der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung**

In nichtöffentlicher Sitzung wurde beschlossen, dass

1. der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister damit beauftragt, den Verkauf des Grundstücks Flur 3 Flurstücknummer 14/18 durchzuführen.

Der Ortsbürgermeister schließt die Sitzung um 21:47 Uhr.